

Rat 05.02.2018/16.1; Ergänzung zur Veränderung im Beirat Stadtmarketing

Bei der Wahrnehmung der Mandate haben die Vertreter/innen die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und haben auf Beschluss des Rates der Stadt ihr Amt jederzeit niederzulegen, soweit durch Gesetze nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 1 GO NW).

Das Mandat endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates bzw. der Mitgliedschaft im Rat oder, bei einem entsandten Vertreter aus dem Kreis der Bediensteten, mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Witten, soweit dem nicht Gesellschafts-, Satzungs- oder Vertragsrecht entgegenstehen.